



Sozialamt

06.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schulte-Sienbeck

Telefon: 492-5998

Schulte-Sienbeck@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) - Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt und im Gesundheits- und Veterinäramt

Beratungsfolge

27.11.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucher- Bericht schutz und Arbeitsförderung
03.12.2019	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Bericht Behinderungen

Bericht:

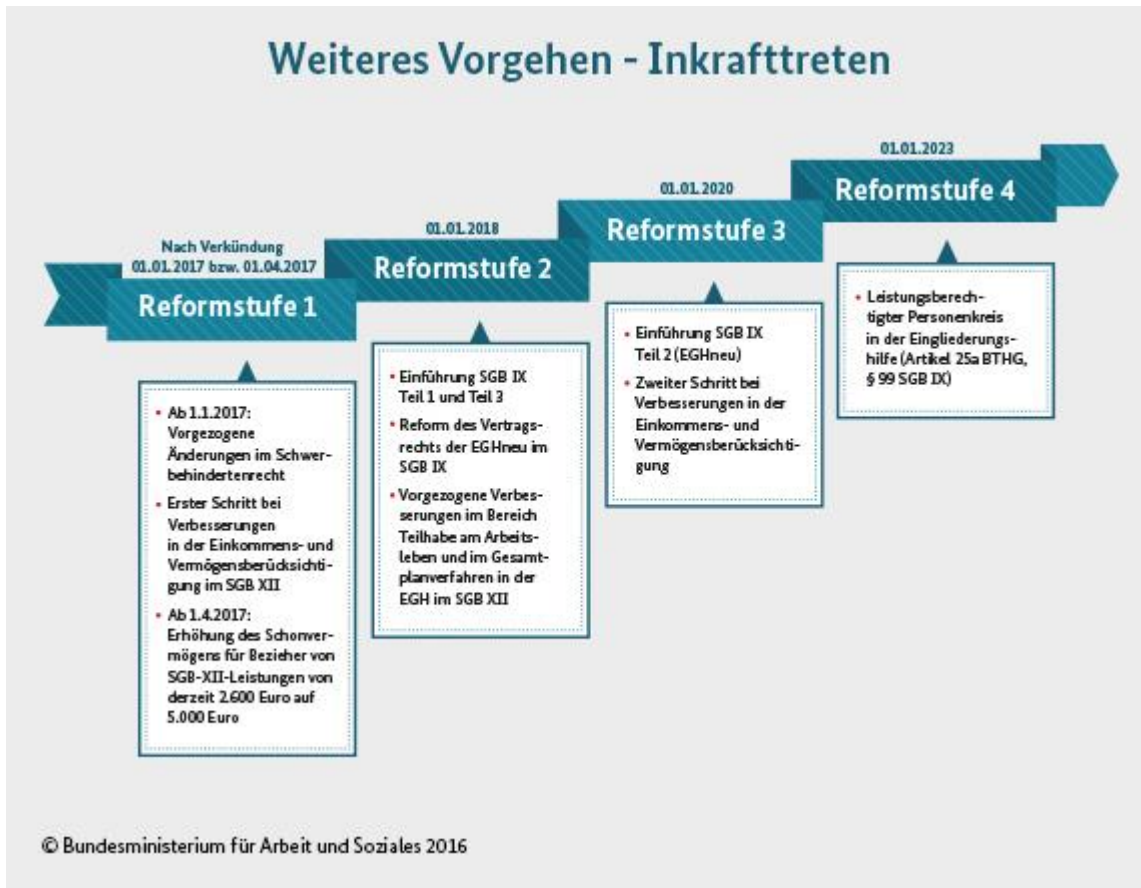
1. Ausgangslage

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Richtung Inklusion weiterentwickelt werden. Ziel ist eine „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Ein wichtiges Element ist dabei die Einführung eines neuen Behinderungsbegriffs. Behinderung wird nun als Wechselwirkung zwischen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren verstanden, die eine gleichberechtigte Teilhabe verhindert.

Das BTHG führt in mehreren Reformstufen zu umfassenden Änderungen. In den ersten beiden Stufen wurden bereits u.a. Neuregelungen im Schwerbehindertenrecht, bei der Einkommens- und Vermögensheranziehung oder der Teilhabe am Arbeitsleben vorgenommen (siehe nachfolgende Grafik).

Zum 01.01.2020 wird die Eingliederungshilfe im Zuge der dritten Reformstufe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgelöst und in das neunte Sozialgesetzbuch „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ überführt. Dort sind zukünftig in einem neuen Teil 2 die "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)" geregelt.

Ein wesentliches Ziel der Reform ist die personenzentrierte Neuausrichtung der Hilfen. Leistungen zur Teilhabe sollen sich nicht mehr an der Wohnform orientieren, sondern am individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Die derzeitige Unterscheidung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt zukünftig.



Die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch weiterhin nachrangig gegenüber anderen Leistungen und in der Regel von der Bedürftigkeit abhängig, d. h. von den Leistungsberechtigten wird im Rahmen gesetzlicher Grenzen ein Eigenbeitrag gefordert. Die maßgeblichen Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz werden jedoch im Sinne der Leistungsberechtigten deutlich verbessert. Insbesondere werden Einkommen und/oder Vermögen von nichtbehinderten Partnern nicht mehr angerechnet, wenn ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden.

In der vierten und letzten Reformstufe soll zum Jahr 2023 der leistungsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe neu bestimmt werden.

Zur Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen wurde im Juli 2018 das „Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz NRW“ (AG-BTHG NRW) erlassen. Hiermit hat der Landesgesetzgeber die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und dem SGB XII (Sozialhilfe) neu geregelt und jeweils den Landschaftsverbände bzw. den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen.

Eine wesentliche Veränderung ist ab dem 01.01.2020 die Trennung der Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe von den existenzsichernden Leistungen (Kosten der Unterkunft und Verpflegung) für Menschen mit Behinderungen, die in den bislang sogenannten stationären Wohneinrichtungen leben. Die Eingliederungshilfe umfasst dann lediglich die reinen (therapeutischen, pädagogischen oder sonstigen) Fachleistungen und wird von den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe sichergestellt. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt und die notwendigen Kosten der Unterkunft wird ausschließlich der örtliche Sozialhilfeträger zuständig. Hiermit wird eine Gleichstellung zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen vollzogen. Die bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden zukünftig als besondere Wohnform bezeichnet.

Des Weiteren sollen die Landschaftsverbände und die Kreise und kreisfreien Städte immer dann auch Leistungen der Hilfe zur Pflege - unabhängig vom Alter und von der Wohnform - erbringen, wenn Menschen mit Behinderung zugleich Eingliederungshilfe erhalten.

Darüber hinaus wird der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) ab dem 01.01.2020 zuständiger Träger der Eingliederungshilfe für die verschiedenen Fachleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung im Elementarbereich. Dazu zählen erstmalig auch solitäre heilpädagogische Leistungen. Durch die Übertragung der Aufgaben auf die Landschaftsverbände sollen einheitliche und vergleichbare Strukturen in Art und Umfang der Leistungserbringung in NRW sicherstellt werden. Die Bedarfsermittlung und Leistungsbewilligung sollen umfassend reformiert werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind damit ab dem kommenden Jahr im Wesentlichen für Leistungen der Eingliederungshilfe während der Schulzeit zuständig. Ausnahmen bilden insbesondere Hilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht, in Pflegefamilien und z. B. in Kindertageseinrichtungen, für die der LWL zuständig bleibt.

Das Ausführungsgesetz zum BTHG eröffnet den Landschaftsverbänden die Möglichkeit, die Kommunen zu einzelnen Aufgaben heranzuziehen. Von dieser Option hat der LWL Gebrauch gemacht und eine Heranziehungssatzung erlassen, die am 10.10.2019 durch die Landschaftsversammlung beschlossen worden ist. Demnach wird der LWL die Mitgliedskörperschaften zu folgenden Aufgaben heranziehen, die bislang im Wesentlichen bereits dort wahrgenommen wurden, nun aber über die Landschaftsumlage refinanziert werden:

- Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen,
- Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen,
- Hilfen zur Gesundheit, im Wesentlichen die Krankenhilfe nach § 264 SGB V,
- Hilfen in anderen Lebenslagen, u.a. bei stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege für Menschen bis zum 65. Lebensjahr sowie
- längstens bis zum 31.07.2022 Bestandsfälle im Bereich der heilpädagogischen Frühförderung.

Die gesetzlichen Neuregelungen erforderten auch eine Neufassung des Landesrahmenvertrages über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen nach § 131 SGB IX. In diesem werden die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geregelt. Der Landesrahmenvertrag wurde zwischenzeitlich von den Trägern der Eingliederungshilfe und der Vereinigung der Leistungserbringer unterzeichnet. Die Stadt Münster ist dem Landesrahmenvertrag beigetreten, sodass dieser nun auch für die Kommune verbindlich ist.

2. Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung im Sozialamt

a. Gewährung existenzsichernder Hilfen ab dem 01.01.2020 in besonderen Wohnformen

aa: Allgemeines

Die Trennung der Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe von den existenzsichernden Leistungen wird oft als Kernelement des Reformprozesses bezeichnet. Die Auswirkungen werden für die Betroffenen, also die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ab dem 01.01.2020 erheblich sein. Während bislang nur ein überörtlicher Träger der Sozialhilfe, in Münster in der Regel der LWL, für die gesamten Kosten eines Wohnheimplatzes aufgekommen ist, müssen die Menschen mit Behinderungen mit Inkrafttreten der Neuregelungen bei zwei Leistungsträgern Ansprüche realisieren.

Während der LWL nur noch die Betreuungsleistungen in den besonderen Wohnformen refinanziert, müssen die betroffenen Menschen mit Behinderungen die Kosten für ihren Lebensunterhalt einschließlich der Kosten für die Unterkunft zunächst aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen bestreiten bzw. ergänzende Sozialhilfeansprüche bei den Kreisen und kreisfreien Städten beantragen. Verbunden ist damit zukünftig die eigenverantwortliche Begleichung von Mietkosten an Anbieter von besonderen Wohnformen, das Bezahlen von Lebensmitteln oder des Essens in Werkstätten usw. Statt eines Barbetrages erhalten die Leistungsberechtigten zukünftig neben entsprechenden Unter-

kunftskosten einen Regelsatz und ggf. individuelle Mehrbedarfzuschläge.

Diese umfassenden Veränderungen erfordern von den Anbietern besonderer Wohnformen (und den Werkstätten) eine Verpreislichung des Wohnens und der Leistungen, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung gestellt werden. Auf Seiten der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Vertretungsberechtigten müssen demnächst viele individuelle Unterstützungsleistungen für die Refinanzierung des Lebensunterhaltes im Alltag geleistet werden.

bb: Umsetzung für den Bereich des LWL

In enger Abstimmung mit den verantwortlichen Ministerien ist unter Federführung des LWL und unter Beteiligung örtlicher Sozialhilfeträger der Austausch von Datensätzen entwickelt worden, mit deren Hilfe Kreise und kreisfreie Städte Betroffene zur Antragstellung auffordern konnten. Eine Duplikation der beim LWL vorhandenen Akten wäre aufgrund der Zahl von ca. 22.000 Leistungsberechtigten unmöglich gewesen.

Entwickelt wurde zudem ein Formular, mit dem die Vertretungsberechtigten um notwendige Angaben gebeten werden, damit Leistungsansprüche ab dem 01.01.2020 rechtzeitig zahlbar gemacht werden können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass es sich überwiegend um Leistungsansprüche der Grundsicherung handelt, die örtliche Träger zu Lasten des Bundes erbringen. Daher ist eine Vielzahl von Weisungen zu beachten und eine genaue Prüfung der Ansprüche unerlässlich.

Der maßgebliche Austausch von Daten vom LWL zu den örtlichen Trägern erfolgte unter Beachtung des Datenschutzes im Juni 2019; zu Ende November 2019 werden zwischenzeitliche wesentliche Änderungen eingepflegt.

cc: Umsetzung bei der Stadt Münster

Unmittelbar nach der Übermittlung von 773 Datensätzen an die Stadt Münster erhielten die Betroffenen ein umfangreiches Beratungsschreiben, verbunden mit dem oben erwähnten Formular und einer Checkliste, mit der sie durch das Verfahren geleitet werden. Des Weiteren erfolgte eine Informationsveranstaltung gemeinsam mit dem LWL für die Anbieter von besonderen Wohnformen, für Betreuungsvereine und sonstige Interessenvertreter/-innen am 04.07.2019. Ergänzt wurde dies durch weitere kleinere Veranstaltungen bei einzelnen Trägern für Betreuer/-innen, Angehörige, Mitarbeiter/-innen und sonstige Vertretungsberechtigte.

Für die Bearbeitung dieser gänzlich neuen Aufgabe sind beim Sozialamt 4,5 zusätzliche Stellen in einer Sondereinsatzgruppe besetzt worden. Unter der Leitung einer für existenzsichernde Leistungen erfahrenen Sachbearbeiterin werden Leistungsansprüche bewilligt und mit Beginn des neuen Jahres ausgezahlt. Kurzfristig ist nach dem Jahreswechsel eine Integration dieser Leistungsberechtigten in den üblichen Fallbestand der leistungsgewährenden Abteilung vorgesehen.

Leider ist derzeit noch eine Vielzahl von Detailfragen rechtlich und praktisch nicht geklärt, so dass möglicherweise einige Leistungen zunächst nur vorläufig bewilligt werden können und im Anschluss eine Feinjustierung erfolgen muss. Aktuell befinden sich dafür noch zahlreiche rechtliche Änderungen im Gesetzgebungsverfahren.

b. Weitere Zuständigkeitsänderungen

Die oben erwähnten rechtlichen Anpassungen im Rahmen des AG-BTHG NRW und die dazu erlassene Heranziehungssatzung haben neben den besonderen Wohnformen umfangreiche Änderungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Eingliederungshilfe sowohl auf Seiten des überörtlichen Trägers als auch auf Seiten der örtlichen Träger zur Folge.

Verantwortlichkeiten, die originär auf Seiten des örtlichen oder überörtlichen Trägers waren, können

sich vollständig zum jeweils anderen Träger verlagern. Ähnliches kann gelten, wenn örtliche Träger bislang zur Leistung vom überörtlichen Träger herangezogen waren. Entweder wird der örtliche Träger originärer Träger der Leistung oder die Heranziehung wird aufgehoben und der überörtliche Träger muss selbst die Leistungen erbringen. Hinzu kommen Hilfearten, in denen örtliche Träger abweichend vom bisherigen Recht nunmehr herangezogen werden.

Eine vollständige Darstellung dieser komplexen Zuständigkeitsregelungen ist in dieser Vorlage nicht möglich. Es sei darauf hingewiesen, dass für Fallübergänge zum LWL ebenfalls konkrete Absprachen getroffen wurden und intensive Vorbereitungsarbeiten laufen, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen. Darin eingeschlossen sind die notwendigen Arbeitsschritte, um jederzeit die korrekte Kostenzuordnung zu Lasten der Stadt Münster oder zu Lasten des LWL sicherzustellen.

Eine konkrete Anzahl von Fällen, die für die verschiedensten Hilfearten zum LWL wechseln werden, kann noch nicht abschließend genannt werden. Nach einer vorläufigen Schätzung könnte es sich um etwa 70 Fälle handeln. In der Regel erhalten die Betroffenen zeitgleich existenzsichernde Leistungen, so dass sie weiterhin auch Ansprüche bei der Stadt Münster haben werden.

Konkret benannt werden kann die Anzahl von 14 Pflegekindern, die zum 01.01.2020 in die originäre Leistungszuständigkeit des LWL übergehen. Bislang war die Stadt Münster als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom LWL zur Leistungsgewährung für diese Kinder mit Behinderungen herangezogen. Nahtlos und inhaltlich ohne Nachteile für die betroffenen Kinder mit ihren Pflegefamilien hat der LWL die Leistungsgewährung zugesichert.

Vergleichbar dem unter a) genannten Übergang der existenzsichernden Hilfen auf den örtlichen Träger, erhalten die Betroffenen umfassende und rechtzeitige Informationen, wenn sich Zuständigkeiten und damit Ansprechpartner/-innen verändern. Zugleich ist mit Blick auf neue Anträge durch die Regelung des § 14 SGB IX gewährleistet, dass diese auch im Fall der Beantragung von Leistungen bei einem unzuständigen Rehabilitationsträger kurzfristig an den Verantwortlichen weitergeleitet und die Betroffenen hierüber informiert werden. Eine nochmalige Weiterleitung ist ausgeschlossen und weitere Akteure sind je nach Antragsinhalt und Bedarfslage hinzuzuziehen (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Gesamtplanverfahren unter c.).

Trotz äußerst komplexer Zuständigkeitsregelungen in NRW kann damit für die Antragstellerinnen und Antragsteller sichergestellt werden, dass sie rechtzeitig durch einen verantwortlichen Leistungsträger betreut werden.

c. Umsetzung des Gesamtplanverfahrens

Bei der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist ein Gesamtplanverfahren durchzuführen. Dieses soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, die Teilhabeleistungen aktiv mitzugestalten und die Leistungsträger in die Lage versetzen, eine bedarfsgerechte und wirksame Hilfeleistung zu planen.

Zentrales Element des Gesamtplanverfahrens ist die umfassende und ganzheitliche Bedarfsermittlung und -feststellung. Hierfür ist ein Instrument zu nutzen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Es soll die Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen berücksichtigen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- häusliches Leben,
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- bedeutende Lebensbereiche und

- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Bei Bedarf kann eine Gesamtplankonferenz unter Beteiligung möglicher weiterer Rehabilitationsträger, wie z. B. der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Unfallversicherung, durchgeführt werden. Eine solche Konferenz kann dazu dienen, eine unvollständige Bedarfsermittlung zu ergänzen, unterschiedliche Auffassungen zum Hilfebedarf zu erörtern oder eine schnellere Klärung des Sachverhalts herbeizuführen.

Im sogenannten Gesamtplan wird anschließend insbesondere der individuelle Hilfebedarf beschrieben. Es wird festgehalten, welche Leistungen in welchem Umfang und über welchen Zeitraum erbracht werden sollen. Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses und ist regelmäßig zu aktualisieren.

Auf der Grundlage des Gesamtplanes wird schließlich der Verwaltungsakt erlassen, d. h., die Leistungsberechtigten erhalten einen Bescheid über die bewilligten Leistungen.

Gemeinsam mit den Leistungsberechtigten können die mit der Hilfe angestrebten Ziele in einer Teilhabezielvereinbarung festgehalten werden.

Das Gesamtplanverfahren stellt insgesamt hohe fachliche Anforderungen an die Träger der Eingliederungshilfe. Seit Mai 2019 ist die Zuständigkeit für das Gesamtplanverfahren in Bezug auf leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung organisatorisch im Sozialamt verortet. Zuvor wurde diese Aufgabe von Fachkräften im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien für das Sozialamt wahrgenommen.

Die personellen Ressourcen wurden dafür in den „Sozialen Diensten Pflege und Teilhabe“ schrittweise aufgestockt. Aktuell stehen insgesamt drei Stellen zur Verfügung, die mit Fachkräften der Sozialen Arbeit besetzt sind. Im kommenden Jahr wird das Team, vorbehaltlich der Genehmigung des Stellenplans 2020, um 1,5 Stellen erweitert.

Ab dem 01.01.2020 soll bei allen Erst- sowie Weiterbewilligungsanträgen eine Gesamtplanung nach den oben beschriebenen Maßgaben durchgeführt werden. Derzeit werden hierfür die erforderlichen Instrumente entwickelt, interne Schnittstellen mit dem Gesundheits- und Veterinäramt sowie dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien geklärt und organisatorischen Regelungen getroffen.

d. Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Gemäß den städtischen Richtlinien können alle Personen den Fahrdienst in Anspruch nehmen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ besitzen, ihren Wohnsitz in Münster haben und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. aufgrund der besonderen Art und Schwere der Behinderung einem Rollstuhlfahrer gleichgestellt und zur Fortbewegung dauernd auf Hilfe angewiesen sind. Ausgeschlossen sind Personen, auf die ein Pkw zugelassen ist oder die selbstständig den ÖPNV nutzen können. Eine Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt derzeit nicht. Sofern kein Anspruch auf solche Leistungen besteht, wird der Fahrdienst als freiwillige Leistung zur Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht. Von den Nutzerinnen und Nutzern wird keine Eigenbeteiligung erhoben.

Aktuell nehmen rund 390 Personen die Leistungen des Fahrdienstes in Anspruch.

Ab dem 01.01.2020 wird der LWL für den Fahrdienst im Rahmen der „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ zuständig. Der LWL wird die Stadt Münster jedoch, wie oben bereits beschrieben, zur Wahrnehmung dieser Aufgabe heranziehen. Gegenstand der Heranziehung sind ausschließlich Hilfen zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe, d. h., für Personen, die einen Anspruch auf die entsprechenden Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

rungshilfe haben. Bei der Gewährung solcher Leistungen ist im Rahmen der gesetzlichen Grenzen der Einsatz von Einkommen und Vermögen zu prüfen. Die der Stadt Münster entstehenden Transferaufwendungen werden über die Landschaftsumlage refinanziert.

Zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Verfahrens wird der LWL Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben erlassen, zu denen die Gebietskörperschaften herangezogen werden. Bislang liegen diese nur im Entwurf vor und befinden sich noch im Beratungsprozess.

Die Leistungen des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sind in Münster derzeit nicht auf Personen mit Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe begrenzt und werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Aufgrund der beschriebenen Neuregelungen sind daher die Verfahren und Richtlinien der Stadt Münster zur Förderung des Fahrdienstes anzupassen. Insbesondere wird zukünftig regelhaft eine Prüfung von Einkommen und Vermögen erforderlich.

Angesichts der ab dem 01.01.2020 im Sinne der Menschen mit Behinderung verbesserten Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen ist zunächst grundsätzlich die Frage zu klären, ob und inwieweit die Stadt Münster auch zukünftig freiwillige Leistungen über die Eingliederungshilfe hinaus erbringt. Hierzu wird die Verwaltung noch eine gesonderte Vorlage vorlegen, sobald die entsprechenden Richtlinien des LWL verabschiedet sind.

3. Veränderungen im Aufgabenbereich Frühförderung des Gesundheits- und Veterinäramtes

In Münster werden die Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung seit jeher von der Beratungsstelle Frühe Hilfen des Gesundheits- und Veterinäramtes bewilligt und durchgeführt. Die Beratungsstelle Frühe Hilfen (früher Beratungsstelle für Entwicklungsfragen im Kindes- und Jugendalter) bietet seit 1970 umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien an. Das Beratungsangebot umfasst soziale, psychologische, pädagogische und ärztliche Unterstützung und richtet sich an Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr bzw. bei Schülerinnen und Schülern, die eine Förderschule besuchen, je nach Bedarf auch länger. Die Beratungsstelle ist gleichzeitig die einzige Frühförderstelle in Münster.

Nach dem AG-BTHG NRW geht die Zuständigkeit für heilpädagogische Frühförderleistungen zum 01.01.2020 auf den überörtlichen Träger über. Der LWL hat frühzeitig erklärt, dass er den Zuständigkeitswechsel für Kinder, Eltern und Leistungserbringer möglichst reibungslos gestalten will. Leistungslücken sollen unter allen Umständen vermieden werden. Für Münster zeichnet sich folgendes Verfahren ab:

Die Kinder, für die vor dem 01.01.2020 heilpädagogische Frühförderleistungen bewilligt wurden bzw. werden, verbleiben aufgrund der Heranziehungssatzung in der Bearbeitungszuständigkeit der Stadt (längstens bis zum 31.07.2022). Die Satzung sieht vor, dass der LWL die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben aufgewendeten Kosten erstattet (mit Ausnahme der Verwaltungs- und Verfahrenskosten).

Die Neufälle werden ab dem 01.01.2020 durch den LWL bewilligt und über die Landschaftsumlage finanziert. Die Beratungsstelle Frühe Hilfen erbringt dann ihre heilpädagogischen Frühförderleistungen für die Neufälle auf der Grundlage einer zwischen dem LWL und der Stadt Münster abzuschließenden „Leistungs- und Vergütungsvereinbarung über die Erbringung und Vergütung von heilpädagogischen Leistungen der Frühförderung“. Der LWL hat einen ersten Entwurf dieser Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vorgelegt. Der Entwurf orientiert sich am Landesrahmenvertrag NRW, den die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer abgeschlossen haben.

Die Verwaltung wird im Laufe des Jahres 2020 über die weitere Entwicklung und die ersten Erfahrungen mit dem Trägerwechsel berichten.

In Vertretung

Gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin

Anlagen:
Anlage A